



MünchenerHyp

Wahlordnung zur Wahl der Vertreterversammlung der Münchener Hypothekenbank eG

§ 1 Wahlturnus, Zahl der Vertreter

- (1) Gemäß § 26 c Abs. (1) Satz 1 der Satzung findet die Wahl zur Vertreterversammlung alle vier Jahre statt. Für je 1.000 Mitglieder ist ein Vertreter zu wählen; maßgeblich ist die Zahl der Mitglieder, die am Schluss des der Wahl vorhergegangenen Geschäftsjahres in der Genossenschaft verbleiben. Die Gesamtheit der zu wählenden Vertreter soll jedoch mindestens 80 betragen. Gemäß § 26 c Abs. (1) Satz 5 der Satzung sind zusätzlich – unter Festlegung der Reihenfolge ihres Nachrückens – mindestens fünf Ersatzvertreter zu wählen; der Wahlausschuss legt die konkrete Zahl der Ersatzvertreter fest.
- (2) Eine vorzeitige Neuwahl zur Vertreterversammlung findet statt, wenn die Zahl der Vertreter unter Berücksichtigung nachgerückter Ersatzvertreter unter die gesetzliche Mindestzahl von 50 sinkt.

§ 2 Wählerversammlung

Sofern für die gewählte Art der Stimmabgabe in den nachfolgenden Regelungen nichts anderes geregelt ist, werden Wahlen zur Bestellung der Vertreterversammlung in einer Wählerversammlung vorgenommen; sie wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Der Tag der Wählerversammlung ist mindestens vier Wochen vorher in der durch § 47 der Satzung vorgesehenen Form bekanntzumachen.

§ 3 Bestellung und Aufgaben des Wahlausschusses

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates bestellt rechtzeitig einen Wahlausschuss, dem je ein Mitglied der Vorstands und des Aufsichtsrates sowie ein weiteres Mitglied der Genossenschaft angehören.
- (2) Dem Wahlausschuss obliegen die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie alle damit zusammenhängenden Entscheidungen. Der Wahlausschuss legt die Anforderungen für die Ausgestaltung von Wahlvorschlägen sowie die konkrete Zahl der zu wählenden Ersatzvertreter fest. Ihm obliegen insbesondere auch die Entscheidungen über Ort und Zeit der Wahl und die Art der Stimmabgabe (in einer Wählerversammlung, durch Briefwahl oder durch Online-Vertreterwahl; auch eine Kombination mehrerer Arten der Stimmabgabe ist möglich), deren Bekanntmachung in der durch § 47 der Satzung bestimmten Form, die Zur-Verfügung-Stellung der Stimmzettel, die Feststellung der Rechtmäßigkeit der Wahlvorschläge, die Prüfung der Wahlberechtigung und die Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 4 Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) Mit Bekanntmachung von Ort und Zeit der Vertreterwahl und der Art der Stimmabgabe ergeht gleichzeitig die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen. Ferner werden die Anforderungen für die Ausgestaltung von Wahlvorschlägen bekanntgegeben. Wahlvorschläge, die nur von Mitgliedern in schriftlicher Form eingereicht werden können, müssen spätestens am 10. Tag, bei Briefwahl und bei der Online-Vertreterwahl spätestens am 30. Tag vor der nach § 3 Abs. (2) bestimmten Zeit der Wahl beim Vorstand eingegangen sein.
- (2) Die Wahlvorschläge sind bis zu der nach § 3 Abs. (2) bestimmten Zeit der Wahl in den Geschäftsräumen der Bank zur Einsicht der Mitglieder aufzulegen.



§ 5 Stimmabgabe

Die Wahl erfolgt geheim unter Verwendung eines papierhaften oder elektronischen Stimmzettels.

§ 5 a Schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl)

- (1) Hat der Wahlausschuss die Briefwahl bestimmt, gelten für die Briefwahl die Absätze 2 bis 5.
- (2) Jedes Mitglied kann seine Stimme durch Briefwahl abgeben. Dem Mitglied wird auf sein Verlangen, im Fall der ausschließlichen Briefwahl unaufgefordert,
 - a) der Stimmzettel und ein Wahlumschlag
 - b) eine vorgedruckte, von dem Mitglied unter Angabe von Name und Anschrift abzugebende Erklärung, in der gegenüber dem Wahlausschuss zu versichern ist, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet wurde, sowie
 - c) ein größerer Freiumschlag (Wahlbrief), der die Anschrift des Wahlausschusses sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt,

ausgehändigt oder übersendet. Der Wahlausschuss veranlasst, dass die Aushändigung oder Übersendung in der Wählerliste vermerkt wird.

- (3) Die schriftliche Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass das Mitglied
 - a) den Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet, faltet und in den zugehörigen Wahlumschlag verschließt;
 - b) die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Ortes und des Datums unterschreibt und
 - c) den Wahlbrief so rechtzeitig an den Wahlausschuss absendet oder übergibt, dass er innerhalb der vom Wahlausschuss nach § 3 Abs. (2) bestimmten Zeit vorliegt.
- (4) Unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgaben werden in Anwesenheit von mindestens 1 (einem) Mitglied des Wahlausschusses die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Wahlbriefe geöffnet und die Wahlumschläge sowie die vorgedruckten Erklärungen entnommen. Ist die schriftliche Stimmabgabe ordnungsgemäß erfolgt, vermerkt der Wahlausschuss die Stimmabgabe in der Wählerliste und legt die Wahlumschläge ungeöffnet in die Wahlurne. Die Öffnung der Wahlurne und die Stimmzählung erfolgen zu der vom Wahlausschuss bestimmten Zeit der Wahl (§ 3 Abs. (2)). Im Übrigen gilt § 6.
- (5) Verspätet eingehende Wahlbriefe nimmt der Wahlausschuss mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Zugangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen.
- (6) Sämtliche Wahlunterlagen sind für die Amtszeit der durch die betreffende Wahl gewählten Vertreter aufzubewahren

§ 5 b Elektronisches Wahlverfahren

- (1) Hat der Wahlausschuss die Online-Vertreterwahl bestimmt, gelten für die Online-Vertreterwahl die folgenden Regelungen.
- (2) Jedes Mitglied kann seine Stimme in elektronischer Form durch Übermittlung eines elektronischen Stimmzettels abgeben. Hierzu werden dem Mitglied auf sein Verlangen, im Fall der ausschließlichen Online-Vertreterwahl unaufgefordert, die erforderlichen Wahlunterlagen (Wahlschreiben mit Verfahrensbeschreibung der Online-Vertreterwahl und Hinweise auf die zur Authentifizierung erforderlichen Informationen) übermittelt. Der Wahlausschuss veranlasst, dass die Übermittlung in der Wählerliste vermerkt wird.



MünchenerHyp

- (3) Die elektronische Stimmabgabe ist nur nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des Mitglieds am Online-Wahlprodukt möglich. Dies erfolgt gemäß der Verfahrensbeschreibung der Online-Vertreterwahl nach Abs. 2.
- (4) Bis zur endgültigen Stimmabgabe kann die Eingabe korrigiert werden. Eine Übermittlung des elektronischen Stimmzettels ist erst nach Bestätigung der Eingabe durch das Mitglied möglich (endgültige Stimmabgabe). Die erfolgte Übermittlung (Speicherung des elektronischen Stimmzettels in der elektronischen Urne) wird dem Mitglied auf dem zur Durchführung der Wahl genutzten Endgerät angezeigt. Mit der Anzeige gilt die Stimmabgabe als vollzogen.
- (5) Unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgaben veranlasst der Wahlausschuss die Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen. Das Auszählungsergebnis wird durch einen vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats und einem weiteren Mitglied des Wahlausschusses unterzeichneten Ausdruck des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss festgestellt. Der Auszählungsprozess muss reproduzierbar sein, insbesondere um die Ordnungsmäßigkeit der Auszählung nachprüfen zu können. Im Übrigen gilt § 6 entsprechend

§ 5 c Anforderungen an die Online-Vertreterwahl/das Online-Wahlprodukt

- (1) Die Wahlgrundsätze des § 43 a Absatz (4) Satz 1 GenG, § 26 e Abs. (1) der Satzung müssen durch die Online-Vertreterwahl jederzeit eingehalten werden. Insbesondere muss sichergestellt sein,
 - a) dass jedes Mitglied sein Stimmrecht nur einmal ausüben kann;
 - b) dass die Speicherung der endgültigen Stimmabgabe in der elektronischen Urne anonymisiert und so erfolgt, dass eine Nachvollziehbarkeit der Reihenfolge des Stimmeingangs ausgeschlossen ist;
 - c) dass keine Speicherung des elektronischen Stimmzettels auf dem zur Eingabe benutzten Endgerät erfolgt bzw. sonstige Rückschlüsse auf das Abstimmverhalten möglich sind und
 - d) dass eine Veränderung des elektronischen Stimmzettels nach der Übermittlung ausgeschlossen ist.

Weitere Einzelheiten kann der Wahlausschuss festlegen.

- (2) Das zur Durchführung der elektronischen Wahl eingesetzte Online-Wahlprodukt muss dem jeweiligen Stand der Technik genügen, insbesondere den entsprechenden Anforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik. Das Online-Wahlprodukt muss insbesondere
 - a) durch geeignete technische Maßnahmen gewährleisten, dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eingesetzter Technik keine Stimmdateien unwiederbringlich verloren gehen;
 - b) dass das Übertragungsverfahren der Stimmdateien vor Ausspä- und Entschlüsselungsversuchen geschützt ist;
 - c) dass die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Mitglieds sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Urne so gestaltet sind, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung der Stimmdateien zum Mitglied möglich ist;
 - d) dass die Übermittlung der Stimmdateien Ende-zu-Ende verschlüsselt erfolgt und
 - e) dass bei der Übermittlung und Verarbeitung der Stimmdateien gewährleistet ist, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmdateien möglich ist.
- (3) Der Wahlausschuss überzeugt sich davon, dass die wesentlichen Anforderungen an die Online-Vertreterwahl/das Online-Wahlprodukt eingehalten werden. Der Dienstleister, der der Genossenschaft das Online-Wahlprodukt zur Verfügung gestellt hat, hat dem Wahlausschuss nach Durchführung der Wahl ein Protokoll auszuhändigen, in dem der Dienstleister bestätigt, dass das Wahlverfahren technisch ordnungsgemäß erfolgte und den Anforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik genügt.



§ 5 d Störung der Online-Vertreterwahl

- (1) Störungen der Online-Vertreterwahl werden wie folgt behandelt:
 - a) Störungen, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschen der Stimmdateien behoben werden können und bei denen eine Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, können durch den Wahlausschuss ohne Unterbrechung der Wahl behoben werden.
 - b) Störungen, bei denen die nach Buchstabe a) beschriebenen Gefahren nicht ausgeschlossen werden können, führen zur Unterbrechung der Wahl. Können die beschriebenen Gefahren im Anschluss behoben werden, kann die Wahl fortgesetzt werden. Ist dies in vertretbarem Zeitaufwand nicht möglich, wird die Vertreterwahl insgesamt durch den Wahlausschuss endgültig abgebrochen.
- (2) Störungen und Maßnahmen sind durch den Wahlausschuss in der Niederschrift gemäß § 6 Abs. (5) zu vermerken.

§ 6 Durchführung der Wahl und Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Wahl findet unter Aufsicht des Wahlausschusses statt. Eine Delegation auf Mitarbeiter und/oder Mitglieder der Genossenschaft (Wahlhelfer) ist zulässig.
- (2) Die Wahlgrundsätze gemäß § 26 e Abs. (1) der Satzung sind hierbei zu beachten.
- (3) Sofern für die gewählte Art der Stimmabgabe in den vorstehenden Normen nichts anderes geregelt ist, sind für die Wahl von einem Mitglied des Wahlausschusses zu verschließende Urnen zu verwenden. Unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgaben werden die Urnen in Anwesenheit von mindestens 1 (einem) Mitglied des Wahlausschusses geöffnet und die Stimmzählung unter seiner Aufsicht vorgenommen. Das Ergebnis der Wahl ist von diesem Mitglied des Wahlausschusses für den Wahlausschuss festzustellen.
- (4) Erfolgt die Wahl in einer Wählerversammlung (§ 2) wird das vom Wahlausschuss festgestellte Wahlergebnis vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats bekannt gegeben.
- (5) Nach Feststellung des Wahlergebnisses sind die gewählten Vertreter und Ersatzvertreter unverzüglich von ihrer Wahl in Textform zu benachrichtigen. Dies erfolgt durch den Wahlausschuss; die Benachrichtigung kann auch im Auftrag des Wahlausschusses durch den Vorstand erfolgen.
- (6) Über die Wählerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats und den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist zu den Akten der Genossenschaft zu nehmen.

§ 7 Bekanntmachung der gewählten Vertreter

- (1) Eine Liste mit den Namen sowie Anschriften, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter ist mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft und ihren Niederlassungen zur Einsichtnahme für die Mitglieder auszulegen.
- (2) Die Auslegung ist in der durch § 47 der Satzung bestimmten Form bekannt zu machen. Die Auslegungsfrist beginnt mit der Bekanntmachung. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass jedes Mitglied jederzeit eine Abschrift der Liste der Vertreter und Ersatzvertreter verlangen kann. Auf Verlangen ist jedem Mitglied unverzüglich eine Abschrift der Liste zu erteilen.



MünchenerHyp

§ 8 Auslegung der Wahlordnung

Die Wahlordnung ist während der Wahlzeit in dem Wahllokal auszulegen, bei Durchführung der Briefwahl oder der Online-Vertreterwahl ist die Wahlordnung auf der Internetseite der Genossenschaft zur Einsichtnahme bereitzustellen. Die Mitglieder haben jederzeit Anspruch auf Einsichtnahme oder Aushändigung der Wahlordnung.

§ 9 Wahlanfechtung

Die Wahl kann nur wegen Verletzung der Verfahrensvorschriften angefochten werden. Zur Anfechtung ist der Vorstand und jedes in der Wählerversammlung anwesende Mitglied berechtigt, sofern es in dieser Wählerversammlung Widerspruch zu Protokoll erklärt hat. Die Anfechtung muss innerhalb einer Woche gegenüber dem Aufsichtsrat schriftlich erklärt und begründet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten der Wahlordnung

Die Wahlordnung bedarf gemäß § 43 a Abs. 4 GenG der Beschlussfassung der Vertreterversammlung. Sie tritt mit dieser Beschlussfassung in Kraft, soweit der Beschluss nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.